

Literatur

Doping für die Zähne? Die medizinische Notwendigkeit von Veneers

Dr. Richard Krause

Cosmetic Dentistry 3/2015

1 „Vergütungen darf der Zahnarzt nur für Leistungen berechnen, die nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst für eine zahnmedizinisch notwendige zahnärztliche Versorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen Versorgung hinausgehen, darf er nur berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind“, GOZ § 1(2)

2 „Leistungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden. Der Heil- und Kostenplan muss vor Erbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist.“ GOZ § 2 (2)

3 OLG München Urteil vom 09.06.2011, Aktenzeichen 1 U 5076/10

4 So das OLG Hamm – Urteil vom 29.03.2006, Az. 3 U 263/05

5 OLG Frankfurt, Urteil vom 11.10.2005 -8 U 47/04: Einwilligung am Vortag der OP unwirksam

6 Eine Heilbehandlungsmaßnahme ist nach ständiger Rechtsprechung des Senats medizinisch notwendig, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Zeitpunkt der Behandlung vertretbar war, sie als medizinisch notwendig anzusehen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die Krankheit zu heilen oder zu lindern

7 Federlin M, Geurtsen W, Haller B, Schmalz G. Zahnfarbene Restaurationen Aus Keramik: Inlays, Teilkronen Und Veneers (Stellungnahme Der Deutschen Gesellschaft Für Zahnerhaltung, DGZ, und Der Deutschen Gesellschaft Für Zahn-, Mund- Und Kieferheilkunde, DGZMK, Stand 12.09.2007). Dtsch Zahnärztl Z 2007;62

8 J. Schmideder: Ästhetische Zahnmedizin S. 168, 2. Auflage 2009

9 J. Manhart: Keramikveneers - eine klinisch orientierte Übersicht, ZWP online, 2010

10 Bundessozialgericht - B 1 KR 5/10 R - Urteil vom 28.09.2010

11 Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde § 1 (3) Satz 2: „Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“

12 Krause R.: Zur medizinischen Notwendigkeit der Individualprophylaxe, ZMK, 2014

13 Ch. Baumeister: Ästhetisch oder medizinisch notwendig? Dental Magazin 5/2008

14 Parteivortrag vor dem VG Braunschweig, Urteil vom 23 März 2005, Az. 7 A 332/03

15 AG Frankfurt/Main: „Das Gutachten ... hat ergeben, dass Versorgung mit Veneers allesamt medizinisch notwendig und nicht ästhetisch bedingt war“ Urteil vom 06.06.2002, Az. 29 C 2794/99-11

16 Zahnersatz-Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses: „Ziel der Versorgung mit Zahnersatz ist es, eine ausreichende Funktionstüchtigkeit des Kauorgans wiederherzustellen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern“ und: „Soweit in den nachfolgenden Richtlinien Aussagen zum Zahnersatz getroffen werden, gelten diese entsprechend für die Versorgung mit Zahnkronen und Suprakonstruktionen.“, Stand 2007

17 Leitfaden der Bundeszahnärztekammer Psychosomatik in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, S. 9, 2006

18 A. Sadjiroen, U. Lamparter: Psychische Faktoren bei Funktionsstörungen des Kauorgans in O. Ahlers, H. Jakstat: Klinische Funktionsanalyse

19 R. Krause: Hat die Zahnheilkunde ein Luxusproblem? ZMK, 2014